

## **Änderung der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Einführung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung**

Auf Grund von Artikel 39 Absatz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. 2013, 389), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248) wird im Einvernehmen mit dem Umweltministerium verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Einführung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung

Die Anlage 1 (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung) der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Einführung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung vom 10. Dezember 2001 (GBl. 2001, 709), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 0.02 Buchstabe p) wird wie folgt gefasst:

„p) „*Sportboot-Richtlinie*“: Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 90;“

2. Artikel 0.02 Buchstabe q) wird wie folgt gefasst:

„q) „*wassergefährdende Stoffe*“: Stoffe und Gemische, die nach Anhang I Teil 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, als umweltgefährlich eingestuft werden und mit dem Gefahrenpiktogramm GHS09 sowie dem Gefahrenhinweis H400, H410 oder H411 zu kennzeichnen sind;“

3. In Artikel 0.02 wird der Punkt am Ende des Buchstaben s) durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe t) eingefügt:

„t) „*unsichtiges Wetter*“: Bedingung, bei welcher die Sicht durch Nebel, Dunst, Schneefall, Starkregen oder ähnliche Wetterphänomene eingeschränkt ist.“

4. In Artikel 1.03 Absatz 1 werden die Wörter „berufliche Übung“ durch die Wörter „Praxis der Schifffahrt“ ersetzt.

5. Artikel 1.06 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn für den Betrieb eines Fahrzeuges eine Zulassung (Artikel 14.01) oder ein Bootsausweis (Artikel 2.01 Absatz 3) oder für die Führung eines Fahrzeuges ein Schifferpatent (Artikel 12.02) oder ein Radarpatent (Artikel 6.12 Absatz 1 Nummer 1) erforderlich ist, müssen die entsprechenden Urkunden an Bord mitgeführt werden.“

6. Artikel 1.09 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Betanken von Fahrzeugen mit eingebautem Tank mittels Kanister ist nur mit selbstschließendem oder manuell regelbarem Kanistersystemen zulässig, die ein Überlaufen oder Verschütten des Treibstoffs verhindern.“

7. Artikel 2.01 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Segelsurfbretter, Drachensegelbretter, Stand-Up-Paddles, Paddelboote und Rennrunderboote, die nicht mit Maschinenantrieb ausgestattet sind.“

8. Artikel 2.01 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Zuteilung des Kennzeichens für ein nicht zulassungspflichtiges Fahrzeug wird eine Urkunde (Bootsausweis) ausgestellt; Artikel 14.02, ausgenommen Buchstabe f), g), i) und l), und Artikel 14.07 gelten entsprechend.“

9. Artikel 3.01 wird wie folgt gefasst:

#### „Lichter

Artikel 3.01 (1) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter müssen ihrer Funktion entsprechend sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen. Die Lichter müssen so angebracht sein, dass sie den Schiffsführer nicht blenden und sie dürfen nicht durch feste Aufbauten oder zusätzliche Geräte unter üblichen Betriebsbedingungen verdeckt werden.

(2) In dieser Verordnung gelten als

- a) „Topplicht“ (Buglicht): ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 225° sichtbar sein muss, und zwar 112°30' nach jeder Seite (d.h. von vorne bis beiderseits 22°30' hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; das Topplicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein.
- b) „Seitenlichter“: an Steuerbord ein grünes, helles Licht und an Backbord ein rotes, helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von 112°30' sichtbar sein muss (d.h. von vorne bis 22°30' hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe über der Wasserlinie angebracht sein.
- c) „Hecklicht“: ein weißes, gewöhnliches Licht oder ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135° sichtbar sein muss, und zwar 67°30' von hinten nach jeder Seite, und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; das Hecklicht muss grundsätzlich in der Mittellängsebene am Heck, bei Vergnügungsfahrzeugen so nahe wie möglich am Heck des Fahrzeuges angebracht sein.
- d) „Weißes Rundumlicht“: ein weißes, von allen Seiten sichtbares (360°), gewöhnliches Licht; das weiße Rundumlicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein.
- e) „Kombinations-Seitenlicht“: eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefasst sind; das Kombinations-Seitenlicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein.
- f) „Dreifarben-Topplicht“: eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefasst sind; das Dreifarben-Topplicht muss am oder so nahe wie möglich am Masttopp angebracht sein.

Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m darf das Topp- oder das Rundumlicht seitlich aus der Mittellängsebene versetzt angebracht sein, sofern das Anbringen in der Mittellängsebene nicht möglich ist. In diesem Fall muss ein Kombinations-Seitenlicht in der Mittellängsebene des Fahrzeuges oder so nahe wie möglich der Längsebene angebracht sein, in der das seitlich versetzte Topp- oder Rundumlicht montiert ist.

(3) Die Sichtweite der Lichter hat in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) weißes helles Licht                  | 4 km (2,2 Seemeilen)   |
| b) rotes oder grünes helles Licht       | 3 km (1,6 Seemeilen)   |
| c) weißes gewöhnliches Licht            | 2 km (1,1 Seemeilen)   |
| d) rotes oder grünes gewöhnliches Licht | 1,5 km (0,8 Seemeilen) |

(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 hat die Sichtweite der Lichter auf Fahrzeugen, die nach dem 31. Dezember 2021 erstmals am Bodensee zugelassen werden, in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:

- a) Auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m:
  - 1. Seitenlichter oder Kombinations-Seitenlicht 1,85 km (1 Seemeile)
  - 2. Topplicht, Hecklicht und weißes Rundumlicht 3,7 km (2 Seemeilen)
  - 3. beim Dreifarben-Topplicht
    - 1.1. für den Backbord- und Steuerbordsektor 1,85 km (1 Seemeile)
    - 1.2. für den Hecklichtsektor 3,7 km (2 Seemeilen)
- b) Auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 12 m oder mehr, aber weniger als 20 m:
  - 1. Seitenlichter, Kombinations-Seitenlicht, Hecklicht und alle Sektoren des Dreifarben-Topplichtes 3,7 km (2 Seemeilen)
  - 2. Topplicht 5,55 km (3 Seemeilen)
- c) Auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 20 m oder mehr:
  - 1. Seitenlichter und Hecklicht 3,7 km (2 Seemeilen)
  - 2. Topplicht 9,25 km (5 Seemeilen)

10. Die Überschrift von Artikel 3.04 wird wie folgt gefasst:

„Ersatz und Umrüstung bestehender Lichter“

11. In Artikel 3.04 Absatz 1, 3. Satz, werden nach dem Wort „der“ die Wörter „gemäß Absatz 3“ eingefügt.

12. In Artikel 3.04 Absatz 2 werden die Wörter „von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht“ durch die Wörter „weißes Rundumlicht“ ersetzt.

13. Artikel 3.04 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 2022 bereits am Bodensee zugelassen waren und noch nicht über Lichter verfügen, deren Sichtweite den Anforderungen des Artikel 3.01 Absatz 4 entspricht, müssen bei Ausfall eines Lichtes sämtliche Lichter in ihrer Gesamtheit möglichst rasch auf Lichter mit einer Sichtweite umgerüstet werden, die den Anforderungen des Artikel 3.01 Absatz 4 entspricht; eine freiwillige Umrüstung ist bei diesen Fahrzeugen jederzeit möglich.“

14. Artikel 3.06 Absätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(2) Bei Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb, die vor dem 1. Januar 2022 bereits am Bodensee zugelassen waren und noch nicht über Lichter verfügen, deren Sichtweite den Anforderungen des Artikel 3.01 Absatz 4 entspricht, können anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter, anstelle der Seitenlichter ein Kombinations-Seitenlicht und anstelle von Topplicht und Hecklicht ein weißes Rundumlicht geführt werden.

(3) Ein weißes Rundumlicht ist ausreichend auf

- a) Fahrzeugen, deren Antriebsleistung nicht mehr als 4.4 kW beträgt,
- b) Vergnügungsfahrzeugen, deren Rumpflänge 7 m und deren Geschwindigkeit über Grund 13 km/h (7 Knoten) nicht übersteigt, sofern dies in der Zulassungsurkunde eingetragen ist,
- c) Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz und
- d) Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Zulassungsbeschränkung auf die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30kW beträgt.

(4) Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb können bei Nacht und bei unsichtigem Wetter führen:

- a) Seitenlichter, ein Topplicht und ein Hecklicht,
- b) ein Kombinations-Seitenlicht, ein Topplicht und ein Hecklicht,
- c) ein Kombinations-Seitenlicht und ein weißes Rundumlicht oder
- d) Seitenlichter und ein weißes Rundumlicht.

Segelfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit Lichterführung gemäß Buchstabe a) können anstelle der Seitenlichter und des Hecklichtes ein Dreifarben-Topplicht führen.

(5) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter ein weißes Rundumlicht.

(6) Segelfahrzeuge, die nur unter Segel fahren, führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter:

- a) Seitenlichter und ein Hecklicht,
- b) ein Kombinations-Seitenlicht und ein Hecklicht,
- c) ein Dreifarben-Topplicht,
- d) ein weißes Rundumlicht oder
- e) Seitenlichter, Hecklicht und zwei senkrecht übereinander angebrachte Rundumlichter an der am besten sichtbaren Stelle, das obere rot, das untere grün.“

15. In Artikel 3.07 werden die Wörter „von allen Seiten sichtbares grünes helles Licht“ durch die Wörter „grünes helles Rundumlicht“ ersetzt.

16. In Artikel 3.08 Absätze 1 und 3 werden die Wörter „von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht“ durch die Wörter „weißes Rundumlicht“ ersetzt.

17. Artikel 6.05 wird wie folgt gefasst:

„Ausweichpflichtige Fahrzeuge

Artikel 6.05 Abweichend von Artikel 6.04 und unbeschadet Artikel 6.03 müssen beim Begegnen und Überholen ausweichen

- a) den Vorrangfahrzeugen und Schleppverbänden alle anderen Fahrzeuge,
- b) den Güterschiffen alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge und Schleppverbände,
- c) den Fahrzeugen der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Absatz 1 führen, alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände und Güterschiffe,
- d) den Segelfahrzeugen alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände, Güterschiffe und Fahrzeuge der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Absatz 1 führen,
- e) den Ruderbooten Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände, Güterschiffe sowie Fahrzeuge der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Absatz 1 führen,
- f) Segelsurbretter und Drachensegelbretter allen anderen Fahrzeugen.“

18. In Artikel 6.13 Absatz 1 werden die Wörter „(z. B. Nebel, unsichtiges Wetter)“ gestrichen.

19. Artikel 6.13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Schiffsführer eines Fahrzeuges, der ein anderes Schiff lediglich durch Radar ortet, muss feststellen, ob sich die Gefahr einer Kollision beider Schiffe ergeben könnte. Ist dies der Fall, so muss er unverzüglich Funkkontakt aufnehmen. Wenn der Sprechfunkkontakt mit dem anderen Fahrzeug nicht aufgenommen werden kann, ist jedenfalls das Schallzeichen gemäß Artikel 4.02 Nummer 1 zu geben und sind weitere geeignete Maßnahmen zur Kollisionsverhütung zu treffen.“

20. In Artikel 6.15 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Fahren mit Aqua-Scootern und Wassermotorrädern jeglicher Antriebsart sowie der Betrieb von Sportgeräten mit Wasserstrahlantrieb, der von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper zur Verfügung gestellt wird, ist verboten.“

21. Artikel 8.02 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a ADN, wobei die Bestimmungen auch für Beförderungen durch Fahrgäste und Besatzungsmitglieder anwendbar sind,“

22. In Artikel 8.02 Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.

23. In Artikel 8.02 wird in Nummer 2 der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. deren Beförderung gemäß den Sondervorschriften in Abschnitt 3.3.1 ADN nicht den übrigen Vorschriften des ADN unterliegt.“
24. In Artikel 8.03 wird in Nummer 1 und Nummer 2 der Verweis auf Buchstabe b gestrichen.
25. In Artikel 8.03 Nummer 2 wird am Ende des Satzes das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
26. Artikel 8.03 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.7 ADR und“
27. Artikel 8.03 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
5. deren Beförderung gemäß den Sondervorschriften in Abschnitt 3.3.1 ADR nicht den übrigen Vorschriften des ADR unterliegt,“
28. Artikel 11.04 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Beim Schwimmen ohne Begleitfahrzeug außerhalb der Uferzone (Artikel 6.11 Absatz 1) muss ein gut sichtbarer Schwimmkörper mitgeführt werden.“
29. Artikel 11.06 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn vom Sondertransport wesentliche Beeinträchtigungen der Schifffahrt, der Sicherheit von Personen, des Wassers, der Fischerei oder der Umwelt zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhindert oder ausgeglichen werden können.“
30. Artikel 12.09 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(2) Unionsbefähigungszeugnisse gemäß Richtlinie (EU) 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG, ABl. Nr. L 345 vom 27.12.2017, S. 53, werden anerkannt, ausgenommen für die in Artikel 12.10 angeführte Rheinstrecke.“
31. Artikel 12.10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
(3) Inhaber eines Unionsbefähigungszeugnisses gemäß RL (EU) 2017/2397, die diese Rheinstrecke befahren wollen, müssen die in Absatz 2 geforderte Fahrpraxis nachweisen und eine Ergänzungsprüfung ablegen, mit der sie die in Absatz 1 geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen. Über die bestandene Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, mit der dem Inhaber des Unionsbefähigungszeugnisses die Berechtigung zum Befahren der in Absatz 1 angeführten Rheinstrecke bescheinigt wird.“
32. Artikel 13.11a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Anlage C dieser Verordnung enthält die Abgasvorschriften für Verbrennungsmotore, die nicht in den Anwendungsbereich von Absatz 7 fallen.“
33. In Artikel 13.11a werden in Absatz 2 die Wörter „Ottomotoren (Fremdzündungsmotoren) oder Dieselmotoren (Selbstzündungsmotoren)“ durch die Wörter „Verbrennungsmotore, die nicht unter den Anwendungsbereich von Absatz 7 fallen,“ ersetzt.
34. In Artikel 13.11a Absatz 3 werden die Wörter „Otto- und Dieselmotoren“ durch das Wort „Verbrennungsmotore“ ersetzt.
35. In Artikel 13.11a Absatz 4 werden die Wörter „Otto- oder Dieselmotoren“ durch das Wort „Verbrennungsmotore“ ersetzt.
36. Artikel 13.11a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Für Fahrzeuge mit für den Antrieb bestimmten Verbrennungsmotore, die nicht in den Anwendungsbereich von Absatz 7 fallen, werden folgende Typenprüfungen anerkannt:  
1. Typenprüfungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 595/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG, ABl.

Nr. L 188 vom 18.6.2009, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1242, ABl. Nr. L 198 vom 25.7.2019, S. 202,

2. Typenprüfungen für Dieselmotore gemäß Sportboot-Richtlinie unter Berücksichtigung der absoluten Massenemissionen (Anlage C Nr. 3.2.2 und 3.3.2),
3. Typenprüfungen von Motoren der Klasse NRE, IWP und IWA gemäß Art. 4 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 5 bzw. Nummer 6 gemäß der Verordnung (EU) 2016/1628 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG, ABl. Nr. L 252 vom 16.9.2016, S. 53, in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/1040, ABl. Nr. L 231 vom 17.7.2020, S. 1, mit einer Nennleistung bis 560 kW,
4. Typenprüfungen von Motoren der Klasse NRE gemäß Art. 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/1628 mit einer Nennleistung grösser 560 kW, aus der hervorgeht, dass die spezifischen Grenzwerte für die Schadstoffe CO, HC und NOx sowie die Partikelmasse und die Partikelzahl für Motoren der Unterklasse NRE-v/c-6 nach Anhang II, Tabelle II-1 der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht überschritten werden.

Wurden bei einem Motor derartige Typenprüfungen bereits durchgeführt, sind die Bestimmungen der diesen Typenprüfungen zu Grunde liegenden Regelungen auf den Antrag, die Markierung des Motors, die Abgastypenprüfbescheinigung und das Verfahren zur Überprüfung der Produktion anzuwenden.“

37. Artikel 13.11a Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Auf Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt dürfen nur Verbrennungsmotore in Betrieb genommen werden, für die eine der folgenden Typengenehmigungen vorliegt:

1. eine Typengenehmigung für Motore der Klasse IWP gemäß Art. 4 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb des Fahrzeuges dienen und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;
2. eine Typengenehmigung für Motore der Klasse IWA gemäß Art. 4 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/1628, die dem Antrieb von Generatoren dienen, soweit deren elektrische Energie nicht mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb dient und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;
3. eine Typengenehmigung für Motore der Klasse NRE gemäß Art. 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb des Fahrzeuges oder dem Antrieb von Generatoren dienen; ihre Nennleistung darf 560 kW nicht übersteigen. Beträgt die Nennleistung des Motors der Klasse NRE mehr als 560 kW, ist zusätzlich zur Typengenehmigung mittels eines Prüfberichtes einer technischen Prüfstelle nachzuweisen, dass die spezifischen Grenzwerte für die Schadstoffe CO, HC und NOx sowie die Partikelmasse und die Partikelzahl für Motoren der Unterklasse NRE-v/c-6 nach Anhang II, Tabelle II-1 der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht überschritten werden;
4. eine Typengenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 oder nach der UNECE-Regelung Nummer 49, Änderungsserie 06.

Von dieser Bestimmung sind Motore ausgenommen, die am 1. Januar 2022 in Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt nachweislich bereits in Betrieb waren oder beim Schifffahrtsunternehmen einlagerten und der zuständigen Behörde gemeldet waren.

38. Artikel 13.11b wird wie folgt gefasst:

#### „Austausch von Motoren

Verbrennungsmotore, die nicht in den Anwendungsbereich von Absatz 7 fallen, dürfen nur durch Motore ersetzt werden, die mindestens die Abgasgrenzwerte der Stufe 2 der Abgasvorschriften erreichen.“

39. Artikel 13.11c wird wie folgt gefasst:

„Wartung von Motoren

Alle Verbrennungsmotore für Antrieb und Stromerzeugung (Generatoren) müssen anlässlich der Nachuntersuchung gemäß Art. 14.04 Absatz 1 einer Wartung und Kontrolle aller abgasrelevanten Bauteile unterzogen werden. Die Durchführung dieser Wartung und Kontrolle hat innerhalb der letzten sechs Monate vor der Nachuntersuchung zu erfolgen und ist der Behörde schriftlich zu bestätigen.“

40. Artikel 13.11d Absatz 1 zweiter Satz wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Dieselmotore,

- a) die in Vergnügungsfahrzeugen eingesetzt werden oder in Fahrgastschiffen, die für die Beförderung von bis zu 12 Fahrgästen zugelassen sind, oder
- b) die die Grenzwerte des Partikelausstoßes ohne beschränkende Mittel einhalten.“

41. Artikel 13.15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Fahrzeuge mit eingebauten Lithium-Ionen-Akkumulatoren für den Antrieb oder die Stromversorgung müssen mit dem Warnzeichen W012 „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ nach der Norm EN ISO 7010 gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss gut sichtbar im Bereich der Seitenlichter und des Hecklichts angebracht werden.“

42. In Artikel 13.20 Absatz 3 Nummer 3 entfallen die Wörter „ausgenommen Rennruderboote,“ und wird nach Nummer 4 folgender Satz angefügt:

„Rettungswesten, welche EN ISO 12402-4 (Teil 4: Rettungswesten, Stufe 100), EN ISO 12402-3 (Teil 3: Rettungswesten, Stufe 150) oder EN ISO 12402-2 (Teil 2: Rettungswesten, Stufe 275) entsprechen, werden anerkannt, sofern diese den Mindestauftrieb aufweisen, der dem Körpergewicht des Trägers entspricht.“

43. Die Aufzählung in Artikel 13.20 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

1. Drachensegelbretter, Segelsurfbretter, Stand-Up-Paddles und ähnliche Geräte,
2. Segeljollen oder Mehrrumpfboote,
3. Kanus oder Kajaks.“

44. In Artikel 14.01 Absatz 3 und Artikel 14.04 Absatz 4 wird der Verweis „Anhang XV“ durch „Anhang IV“ ersetzt.

45. In Artikel 14.01 Absatz 6 entfällt das Komma nach dem Wort „Tragflügelbooten“ und entfällt das Wort „Unterseebooten“.

46. Artikel 14.01 Absatz 7 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Amphibienfahrzeuge, ausgenommen zeitlich beschränkt und eingeschränkt für die Gewässerfreihaltung,“

47. In Artikel 14.01 Absatz 7 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a Unterseeboote, ausgenommen für wissenschaftliche oder behördliche Zwecke, und“

48. Artikel 16.02 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Behörde kann unter den Voraussetzungen des Absatz 1 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB im Leistungs- und Spitzensport beim Segeln, auch amtliche Befähigungsnachweise, die nicht in einem Bodenseeufestaat ausgestellt wurden, gemäß Artikel 12.09 anerkennen.“

49. Anlage B, Allgemeines, wird folgende Nummer angefügt:

„4. Gelbe Bojen zur Kennzeichnung der Grenzen von Wasserflächen weisen einen Durchmesser von mindestens 40 cm auf. End- oder Eckbojen müssen einen um 20 cm größeren Durchmesser aufweisen als die übrigen Bojen.“

50. Anlage B, Allgemeines, wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Anstelle von gelben Bojen können zur Kennzeichnung der Grenzen von Wasserflächen auch gelbe Bälle mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm auf Pfählen verwendet werden.“

51. Anlage B wird folgende Nummer A. 13 angefügt:

„A. 13 Verbot des Badens



## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Stuttgart, den \_\_\_\_\_  
Herrmann, Minister für Verkehr